

## Die Gutachtertätigkeit

Die Aufgaben der externen GutachterInnen im Akkreditierungsverfahren sind durch das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) vorgegeben. Dieses sieht vor, dass der ÖAR für jene Bereiche des Antrags (zumeist die jeweiligen wissenschaftlichen Fachbereiche), für die er über keine ausreichende fachliche Expertise verfügt, externe GutachterInnen heranzieht.

**Aufgaben der Gutachter**

Die von den GutachterInnen zu überprüfenden Bereiche hat der ÖAR in einem *Orientierungsrahmen* für Institutionen bzw. für Studiengänge festgelegt (s.u.). Die Erstellung des Gutachtens soll anhand dieses Orientierungsrahmens erfolgen, da dies die Vergleichbarkeit und Validität der Gutachten gewährleistet. Ziel des Begutachtungsprozesses ist es, ein möglichst differenziertes Bild aus gutachterlicher Sicht zu erhalten.

**Orientierungsrahmen**

Jede Gutachterin/jeder Gutachter verfasst ein eigenständiges Gutachten im Umfang von ca. 10 Seiten entsprechend den Vorgaben des Orientierungsrahmens. Das Gutachten soll auch eine abschließende fachliche Gesamtbeurteilung enthalten. Die rechtliche Würdigung (= Feststellung der Erfüllung sämtlicher Akkreditierungsvoraussetzungen) ist allerdings Aufgabe des Akkreditierungsrates und nicht von den GutachterInnen vorzunehmen.

**schriftliches Gutachten**

Für die Gutachtenerstellung stehen im Regelfall 2 Wochen zur Verfügung (sollte es bspw. zu Nachreichungen seitens der Institution kommen, so können individuelle Lösungen vereinbart werden).

Spätestens vier Wochen vor der Begehung erhalten die GutachterInnen postalisch die schriftlichen Antragsunterlagen der Institution und alle weiteren für die Gutachtertätigkeit und die Administration notwendigen Unterlagen:

**organisatorischer Ablauf**

- Antrag
- Orientierungsrahmen zur Begutachtung von [Institutionen](#)
- [Grundsätze guter Praxis für Begehungen](#)
- [Basiskriterien](#)
- Factsheet der Privatuniversität
- Beeidigungserklärung
- Datenerfassungsblatt
- Aufwandsersatzformular

Je nach Antragsgegenstand werden zusätzlich Richtlinien mit weiterführenden Informationen versendet.

Die Begehung selbst dauert i.d.R. 2 Tage (siehe auch „Der Verfahrensablauf“).

Die Organisation der An- und Abreise erfolgt durch die GutachterInnen selbst, die Reisekosten werden nach Vorlage der Originalbelege erstattet. Die Hotelreservierung übernimmt die Geschäftsstelle.

Für die Begutachtung mit Begehung ist eine Aufwandsentschädigung zwischen € 1200 und € 1800 (inkl. aller Abgaben) vorgesehen.

## Der Verfahrensablauf

Die [Auswahl der GutachterInnen für Akkreditierungsverfahren](#) erfolgt durch den ÖAR. In der Regel werden zwei bis drei GutachterInnen pro Verfahren bestellt.

**Bestellung**

Die Bestellung erfolgt durch einen Bescheid des ÖAR. Dies ist verfahrensrechtlich notwendig, da der ÖAR eine Behörde ist. Die Gutachterin/der Gutachter bestätigt mittels eidesstattlicher Erklärung, die Begutachtung nach bestem Wissen und nach den Regeln der Wissenschaft durchzuführen. Die Namen der GutachterInnen werden im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf der Website des ÖAR veröffentlicht.

Die Gutachterin/der Gutachter unterliegt im Rahmen des Verfahrens der Amtsverschwiegenheit.

Das Begehungsteam besteht aus den GutachterInnen, einem Mitglied des Akkreditierungsrates als BerichterstatterIn und einer Vertreterin der Geschäftsstelle.

**Ablauf der Begehung**

Die Berichterstatterin/der Berichterstatter übernimmt die Gesprächsführung während der Begehung und sorgt dafür, dass alle Themen, die für das Verfahren relevant sind, mit den entsprechenden Personengruppen behandelt werden. Auch besteht ihre/seine Aufgabe darin, all jene Sachverhalte zu überprüfen, die nicht unmittelbar Gegenstand der Gutachten sind, wohl aber vom Rat beurteilt werden müssen.

Für die Begehung ist meist ein Zeitraum von 2 Tagen mit folgendem Ablauf vorgesehen (Der angegebene Ablauf ist nur als mögliches Beispiel zu verstehen, er ist nicht zwingend einzuhalten):

| Zeit                             | Aktivität/Teilnehmer   |
|----------------------------------|--|
| <b>Anreisetag</b>                |  |
| <b>später Nachmittag/ abends</b> | Vorbesprechung (Persönliches Kennenlernen und ergänzende Informationen über den vorliegenden Antrag) und gemeinsamen Essen |
| <b>1. Begehungstag</b>           |  |
| <b>vormittags</b>                | Besprechung mit Vertretern der Universitätsleitung   |
|                                  | Besprechung mit der Studierendenvertretung   |

|                          |   |
|--------------------------|---|
| <b>mittags</b>           | Gemeinsames Mittagessen                                       |
| <b>früher Nachmittag</b> | Besprechung mit Mitgliedern des Lehrkörpers                   |
|                          | Besprechung mit den Verantwortlichen für Qualitätssicherung   |
| <b>nachmittags</b>       | Besprechung mit den AbsolventInnen                            |
|                          | Besichtigung der Räumlichkeiten                               |
| <b>abends</b>            | Gemeinsames Abendessen  |
| <b>2. Begehungstag</b>   |   |
| <b>vormittags</b>        | Besprechung mit den Verantwortlichen für Curriculum und Lehre |
|                          | Besprechung mit Studierenden                                  |
| <b>mittags</b>           | Nachbesprechung des Begehungsteams                            |
|                          | Abschlussgespräch mit Vertretern der Universitätsleitung      |
| <b>Ende der Begehung</b> |   |

Während der Begehung können vom Begehungsteam noch Informationen nachgefordert werden, die von der antragstellenden Institution innerhalb einer Woche nach der Begehung vorgelegt werden müssen.

Das Gutachten soll per E-Mail und unterschrieben in Papierform (inkl. Reisekostenabrechnung) direkt an die Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates geschickt werden. Die antragstellende Bildungseinrichtung hat anschließend die Möglichkeit, zu jedem Gutachten schriftlich Stellung zu nehmen.

**Das Gutachten**

Die Abrechnung der Reisekosten und der Aufwandsentschädigung muss aus rechtlichen Gründen binnen 14 Tagen nach Fertigstellung des Gutachtens erfolgen, da die antragstellende Bildungseinrichtung sonst nicht zur Kostenübernahme verpflichtet werden kann.

Nach Abschluss des Verfahrens wird zur systematischen Verbesserung der Abläufe ein Feedbackbogen versendet und die Gutachterin/der Gutachter über den Ausgang des Verfahrens informiert.

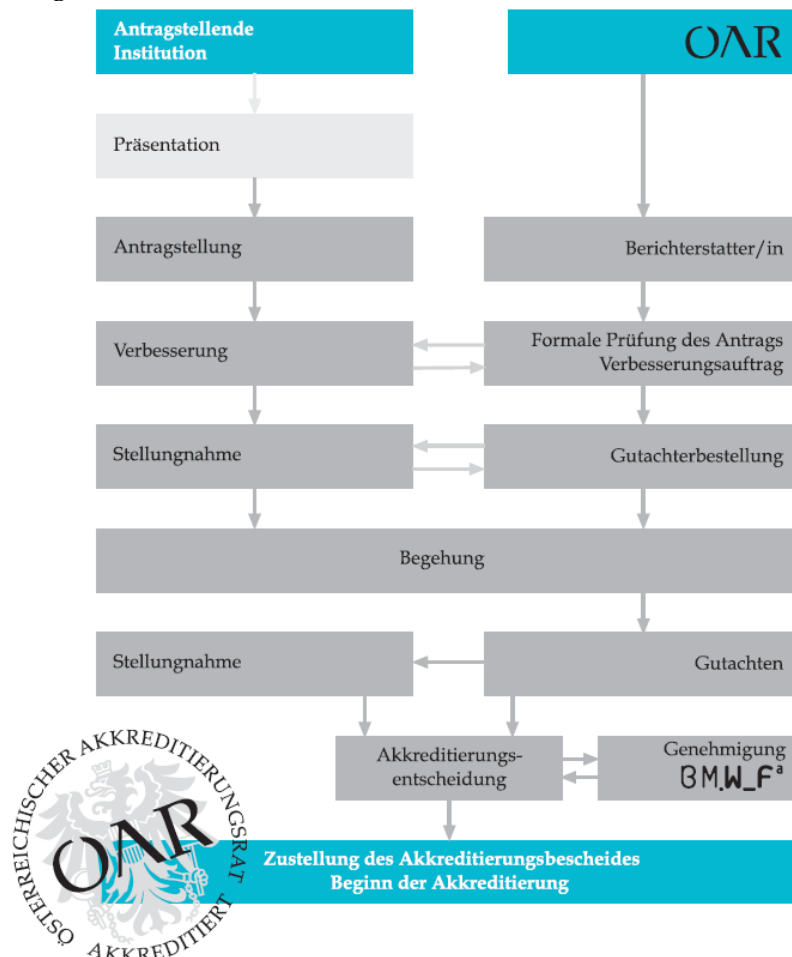
|                               |  |
|-------------------------------|--|
| 4 Wochen vor der Begehung     | Erhalt der Antragsunterlagen               |
| <b>Begehung</b>               |  |
| 2-3 Wochen nach der Begehung* | Abgabe des Gutachtens<br>&<br>Kostenlegung |
| Entscheidung des ÖAR          | Information über die Entscheidung          |
| Abschluss des Verfahrens      | Übersendung der Feedbackbögen              |

Zeitplan für die Gutach-  
ternerstellung

\* Wenn Nachreichungen von Unterlagen erforderlich sind, die in die Begutachtung einbezogen werden müssen, verlängert sich dadurch die Frist für die Gutachtenerstellung.

In untenstehender Grafik ist der typische Verfahrensablauf einer Akkreditierung dargestellt:

typischer Ver-  
fahrensablauf



## Stichworte zum österreichischen Hochschulsystem

### Der postsekundäre Sektor

In Österreich umfasst der postsekundäre Sektor auf **Universitätsniveau** („Hochschulsektor“)

- die Universitäten, erhalten vom Staat;
- die Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen, erhalten von privatrechtlich organisierten und staatlich subventionierten oder von öffentlichen Trägern, mit staatlicher Akkreditierung (manchen Trägern wurde die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Fachhochschule“ verliehen);
- die Privatuniversitäten, erhalten von privaten Trägern mit staatlicher Akkreditierung;
- die Pädagogischen Hochschulen, erhalten vom Staat oder von privaten Trägern mit staatlicher Akkreditierung;
- die Philosophisch-Theologischen Hochschulen, erhalten von der Katholischen Kirche.

### Der Bologna-Prozess

#### Bachelor- / Masterstudien

Nach Universitätsgesetz 2002 (UG 02) dürfen neue Studien nur als BA-/MA-Studien eingerichtet werden. Ausnahmen dazu sind Lehramtstudien, Human- und Zahnmedizin. Diese dürfen nur in Form von Diplomstudien angeboten werden.

Das Fachhochschul-Studiengesetz sieht BA- und MA-Programme sowie Diplomstudiengänge vor.

Studien an Privatuniversitäten lehnen sich an die Regelungen des Universitätsgesetzes 2002 an. Das zweistufige Abschlusssystem ist an fast allen Privatuniversitäten umgesetzt.

#### ECTS

Die Anwendung des ECTS-Systems ist rechtlich im gesamten Hochschulbereich verpflichtend vorgeschrieben; da nicht alle ECTS-Instrumente (darunter auch die Notenskala) in ihrer Gesamtheit zwingend umgesetzt werden müssen, ist der erreichte Umsetzungsgrad je nach institutioneller Politik und dem Stand der Studienplanreform an den jeweiligen Universitäten unterschiedlich. Die nationale Bologna Follow-up Gruppe hat Emp-

fehlungen zur modularen Gestaltung von Lehrplänen und zur Ausgestaltung der Notenskala herausgegeben.

### **Doktoratsprogramme**

Seit der Novelle des Universitätsgesetzes 2002 im Juni 2006 umfasst das Doktoratsstudium an einer Universität ohne Vorschreibung von ECTS-Credits mindestens 3 Jahre und schließt mit der Verleihung des Doktor- oder PhD- Titels ab. Doktoratsstudien mit einem Arbeitsaufwand von mindestens 120 ECTS sind bis spätestens 30. September 2017 abzuschließen. Ab dem Wintersemester 2009/2010 dürfen keine Zulassungen zu einem Doktoratsstudium erfolgen, dessen Mindeststudiendauer weniger als drei Jahre beträgt.

Das neue Doktoratsstudium besteht aus der obligatorischen Teilnahme an Lehrveranstaltungen (im Wesentlichen wissenschaftlich ausgerichtete Seminare) und der Arbeit an einer Dissertation. Der genaue Arbeitsaufwand für diese beiden Komponenten wird in den jeweiligen Curricula festgelegt und nicht durch zentrale Vorschriften geregelt. Der Doktorgrad kann auch von mehreren Universitäten im In- und Ausland gemeinsam vergeben werden.

### **Nationaler Qualifikationsrahmen**

Gemäß der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates (2008) arbeitet Österreich derzeit intensiv an der Entwicklung eines Nationalen Qualifikationsrahmens (NQR), der an den europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) gekoppelt wird und alle Bereiche der Bildung umfasst. Ziel ist es, das gesamte österreichische Qualifikationssystem bis 2013 einem Klassifikationsschema mit 8 Stufen zuzuordnen und damit europaweit vergleichbar zu machen. Die Zuordnung erfolgt mittels Beschreibung der einzelnen nationalen Qualifikationsstufen aufbauend auf Lernergebnissen. Die „Bologna-Abschlüsse“ (BA, MA, PhD) sollen dabei anhand der bereits existierenden Dublin-Deskriptoren den Niveaus 6-8 zugeordnet werden.

Nach Abschluss der Zuordnung der formalen Qualifikationen auf nationaler Ebene soll die Zuordnung des NQR zum EQR erfolgen, um das österreichische Bildungssystem in Europa adäquat und konkurrenzfähig abzubilden.

### **Privatuniversitäten**

#### **Ex-ante Akkreditierung**

Eine Privatuniversität ist eine durch den ÖAR akkreditierte, nicht-staatliche Universität. Da in Österreich Privatuniversitäten ohne Akkreditierung nicht tätig sein dürfen, ist die Erstakkreditierung eine institutionelle Ex-ante-Akkreditierung. Dies bedeutet, dass entweder Einrichtungen der Qua-

litätsprüfung unterzogen werden, die zwar als Bildungsanbieter bereits existieren, aber noch nicht auf universitärem Niveau tätig waren oder – und dies ist die Mehrzahl der Antragsteller – nur als Entwurf auf dem Papier existieren.

Der Akkreditierungspflicht unterliegen auch neu eingerichtete Studienprogramme von bereits bestehenden Privatuniversitäten.

Seit der Konstituierung des ÖAR im Jahre 2000 bis dato sind insgesamt dreizehn Privatuniversitäten mit 153 Studiengängen akkreditiert. Im Wintersemester 2010/11 waren ca. 6.300 Studierende an Privatuniversitäten eingeschrieben.

### Qualitätsprüfung

Die Akkreditierung ist ein formales und transparentes Qualitätsprüfungsverfahren, bei welchem anhand von definierten, international kompatiblen Standards von einem unabhängigen Organ überprüft wird, ob universitäre Institutionen bzw. Studiengänge bestimmte qualitative Anforderungen erfüllen. Das Akkreditierungsverfahren entscheidet über den Status und die damit verbundene Anerkennung und rechtliche Stellung von Institutionen und Studiengängen für einen befristeten Zeitraum.

### Akkreditierungszeitraum

Die Akkreditierung als Privatuniversität wird während der ersten beiden aufeinander folgenden Akkreditierungszeiträume befristet auf fünf Jahre vergeben. Danach ist ein zehnjähriger Zyklus vorgesehen. Zur Verlängerung der Akkreditierung als Privatuniversität ist daher vor Ablauf der Akkreditierungsdauer ein neuerlicher Antrag zu stellen. Kommt es zu keiner rechtzeitigen Verlängerung, so erlischt die Akkreditierung ex lege. Auch der Widerruf einer Akkreditierung ist möglich, wenn für die ununterbrochene Dauer von sechs Monaten eine Voraussetzung oder der Studienbetrieb nicht mehr vorliegt. Bei der Verlängerung der Akkreditierung als Privatuniversität müssen die Voraussetzungen der Akkreditierung weiterhin vorliegen.

### Freiheit von Forschung und Lehre

Die Tätigkeit der Privatuniversität muss sich an den Grundsätzen der Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre, der Freiheit des künstlerischen Schaffens sowie der Vermittlung von Kunst und ihrer Lehre, der Verbindung von Forschung und Lehre sowie der Vielfalt wissenschaftlicher und künstlerischer Theorien und Lehrmeinungen orientieren. Darüber hinaus muss ein entsprechend qualifiziertes Studienangebot und die erforderliche Personal-, Raum- und Sachausstattung vorliegen.

Die Bildungseinrichtung muss Studien oder Teile von solchen in einer oder mehreren Disziplinen anbieten, die zu einem akademischen Grad führen,

welcher im internationalen Standard für mindestens dreijährige Vollzeitstudien verliehen wird, oder aber darauf aufbauende Studien.

### **Finanzierungsverbot des Bundes**

Die Finanzierung einer Privatuniversität durch den Bund ist verboten. Die Institution muss aber auch nicht aus ausschließlich privaten Mitteln finanziert werden: einige Privatuniversitäten weisen beispielsweise eine Finanzierungsbeteiligung von Bundesländern auf.

### **Bezeichnung**

Die Akkreditierung berechtigt eine Bildungseinrichtung, sich als „Privatuniversität“ zu bezeichnen. Aus dieser Bestimmung ergibt sich, dass die Bezeichnung „Universität“ von einer Privatuniversität nicht verwendet werden darf, sondern dass der Zusatz „Privat“ jedenfalls voranzustellen ist. Die Bezeichnung „Universität“ ist den staatlichen Universitäten vorbehalten. Die Privatuniversität darf an die Absolventen ihrer Studien akademische Grade verleihen, sofern diese im Akkreditierungsbescheid ausdrücklich genannt sind. Eine Verleihung nicht akkreditierter Grade kann eine Verfolgung gemäß § 116 Universitätsgesetz 2002 und § 146 Strafbuch nach sich ziehen.

### **Rechtliche Gleichstellung**

Durch die Akkreditierung erfolgt auch eine rechtliche Gleichstellung von Lehrenden und Studierenden der Privatuniversität mit jenen der öffentlichen Universitäten in den Bereichen Fremdenrecht und Ausländerbeschäftigungsgesetz. Studierende der Privatuniversitäten genießen in sozial- und steuerrechtlicher Hinsicht (Studienunterstützung, Familienbeihilfe, Versicherung etc.) die gleichen Rechte wie Studierende an staatlichen österreichischen Universitäten.